



Einwohnergemeinde Moosseedorf

# **Verordnung über den Uferschutz Moossee**

Gemeinderat 17. August 2020

## Verordnung über den Uferschutz Moossee

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Moosseedorf setzt für die Aufsicht des Uferschutzes am Moossee gestützt auf Art. 46 Gemeindeordnung 2004 eine ständige Kommission ohne Entscheidbefugnis ein. Er erlässt folgende Verordnung:

### Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1**
- Zweck
- <sup>1</sup> Bereitstellung eines Angebots für die Aufsicht im Gebiet des Grossen und Kleinen Moossees.
- <sup>2</sup> Wahrung des Grossen und Kleinen Moossees als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung und Informationsarbeit, Sensibilisierung der Besucher des Naturschutzgebiets Grosser Moossee auf vorhandene Tier- und Pflanzenwerte.
- Artikel 2**
- Ziel
- <sup>1</sup> Das Landschaftsbild des Grossen und Kleinen Moossees, besonders die Ufer und das Ufergelände in seiner Eigenart und Schönheit zu erhalten.
- Artikel 3**
- Organisation
- <sup>1</sup> Die Gemeinde Moosseedorf ist Sitzgemeinde. Mittels Zusammenarbeitsvertrag können sich weitere Gemeinden der Aufsicht anschliessen.
- <sup>2</sup> Für die Belange der Aufsicht und Ordnung rund um den Moossee wird die ständige Kommission regionale Kommission Aufsicht Grosser und Kleiner Moossee eingesetzt.
- <sup>3</sup> Das Leistungsangebot wird mit dem Dienstleistungserbringer jährlich festgelegt.
- <sup>4</sup> Die Kostenanteile der Vertragsgemeinden werden im Zusammenarbeitsvertrag geregelt.

### Kommission

- Artikel 4**
- Mitglieder
- <sup>1</sup> Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Moosseedorf: 1 Mitglied (Ressortvorsteher/in Gemeinderat oder eine fachlich interessierte Person)
  - b) Urtenen-Schönbühl: 1 Mitglied (Ressortvorsteher/in Gemeinderat oder eine fachlich interessierte Person)
  - c) Wiggiswil: 1 Mitglied (Ressortvorsteher/in Gemeinderat oder eine fachlich interessierte Person)
  - d) Den Seen angrenzende Landwirtschaftsbewirtschaftern: 1 Mitglied
  - e) Besitzer/in Fischrecht: 1 Mitglied
- <sup>2</sup> Einsitz in die Kommission mit Antragsrecht haben:
- a) Vertreter/in Abteilung Naturförderung des Kantons Bern
  - b) Vertreter/in Leistungserbringer Aufsicht
- <sup>3</sup> Vorsitz hat das Mitglied der Gemeinde Moosseedorf. Nimmt an der Stelle der Ressortvorsteherin oder des Ressortvorstehers eine andere Person

Einsatz, hat diese den Informationsaustausch mit dem Gemeinderat sicher zu stellen.

- Artikel 5**
- Aufgaben <sup>1</sup> Die Kommission erfüllt folgende Aufgaben:
- a) Unterstützen des Amtes für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern, Abteilung Naturförderung bei der Umsetzung des kant. Schutzbeschlusses vom 9. April 2009.
  - b) Wahrung der Interessen der Vertragsgemeinden
    - in Angelegenheiten des Naturschutzes
    - für Anliegen als Naherholungsgebiet für die Bevölkerung
  - c) Information und Vermittlung unter den verschiedenen Anspruchsgruppen wie Anstösser, Fischer, Badebetrieb, Camping etc..
  - d) Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung der Bevölkerung für die Natur und Kultur am Moossee. Durchführen von Anlässen, Führungen und Informationsveranstaltungen in Übereinstimmung mit den kant. Schutzbeschlussbestimmungen vom 9.4.2009
  - e) Der Kommission obliegen insbesondere:
    - Festlegung des Angebotes.
    - Unterstützen des Leistungserbringers bei der Durchführung der Aufsicht.
    - Sicherstellung des Informationsflusses mit den Gemeinden und der Abteilung Naturförderung.
    - Ausarbeitung des Voranschlages sowie des Finanzplanes und Genehmigung der Rechnung.
    - Evaluation externer Leistungserbringer. Anstellung von Personal.

**Artikel 6**

Finanzielle Befugnisse <sup>1</sup> Ausgabenkompetenz im Rahmen der bewilligten Budgetkredite sowie genehmigten Verpflichtungskredite.

**Artikel 7**

Unterstellung Personal <sup>1</sup> Eigenes Aufsichtspersonal ist der Kommission unterstellt.

## Schlussbestimmungen

**Artikel 8**

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf 1. September 2020 in Kraft.

## GENEHMIGUNG

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 17. August 2020 genehmigt.

Moosseedorf, 17. August 2020

### Gemeinderat Moosseedorf



Peter Bill  
Gemeindepräsident



Peter Scholl  
Leiter Verwaltung

## PUBLIKATION

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 17. August 2020

### Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Peter Scholl  
Leiter Verwaltung